

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Noël Bieri
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern

Per Mail zugestellt an: noel.bieri@finma.ch

Basel, 9. April 2020
ABA | +41 58 330 62 17

Anhörung: Teilrevision von FINMA-Verordnungen und FINMA-Rundschreiben, Entwurf der Finanzinstitutsverordnung-FINMA

Sehr geehrter Herr Bieri

Wir beziehen uns auf die am 7. Februar 2020 eröffnete Anhörung der FINMA zu Änderungen in zahlreichen bestehenden FINMA-Verordnungen und FINMA-Rundschreiben sowie der neuen Finanzinstitutsverordnung-FINMA. Wir bedanken uns bestens für die Konsultation in dieser Angelegenheit.

Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen.

I. Allgemeine Bemerkungen

Die Anpassungen an verschiedenen FINMA Rundschreiben, der FINMA-Verordnung und der Entwurf der Finanzinstitutsverordnung FINMA reflektieren weitestgehend was auf Stufe Gesetz und Verordnung bereits vorgezeichnet wurde. Wir hatten deshalb – und wohl auch aufgrund der aktuellen COVID 19-Krise - verhältnismässig wenige Rückmeldungen zu verzeichnen.

II. Fragen und Anpassungsbedarf aus Sicht der Branche

II.1 FINMA-Rundschreiben 2008/5 Effekthändler

Das FINMA-Rundschreiben 2018/2 «Meldepflicht Effektingeschäfte» enthält in Rz. 21 noch einen Verweis auf das FINMA-Rundschreiben 2008/5 Effekthändler. Dieser Verweis geht ins Leere.

II.2 FINMA-Rundschreiben 2018/3 Outsourcing

Auch das FINIG ermöglicht Verwaltern von Kollektivvermögen die Delegation von Aufgaben im Interesse einer sachgerechten Verwaltung. Unter Einhaltung der entsprechenden Sorgfaltspflichten ist es demnach weiterhin zulässig, die Funktionen des Portfoliomanagements oder aber des Risikomanagements zu delegieren. Damit solche Delegationsverhältnisse nicht einen Widerspruch zum FINMA-Rundschreiben "Outsourcing" entstehen lassen, regen wir diese Änderung an, welche soweit ersichtlich auch im Einklang mit der europäischen Regulierung steht.

Rz. 13.2

Verwalter von Kollektivvermögen: Das Portfolio- ~~und~~oder Risikomanagement mindestens einer kollektiven Kapitalanlage bzw. des Vermögens mindestens einer Vorsorgeeinrichtung (Art. 26 Abs. 1 FINIG).

II.3 GwV- FINMA

1. Art. 3 Geltungsbereich

Wir schlagen vor die Formulierung "Buchstaben a-d GwG" in Art. 3 Abs. 1 lit. a mit "Buchstabe a-d^{ter} GwG" zu ersetzen (vgl. auch S. 34 Erläuterungsbericht).

Art. 3 Abs. 1 lit. a

¹ Diese Verordnung gilt für:

- a. Finanzintermediäre nach den Bestimmungen in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a–d^{ter} GwG;
- b. (...)

2. Art. 4 Inländische Gruppengesellschaften

Art. 4 GwV-FINMA wurde in Art. 26a GwG verschoben. Es stellt sich die Frage, ob für Institute mit Fintech Bewilligung gemäss Art. 1b BankG weiterhin die Möglichkeit besteht, dass die Einhaltung des GwG und der GwV-FINMA im Prüfbericht der Gruppe nachgewiesen wird.

3. Art. 39 Dokumentationspflicht

Aktuell bestehende Erleichterungen für Banken sollen beibehalten werden. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass gemäss Art. 15 Abs. 4 VSB20 elektronische Schlüssel oder andere geschäftsübliche Mittel ausgetauscht werden können.

Konkret regen wir eine Anpassung der in Art. 39 lit. c GwV-FINMA bereits vorgesehenen Erleichterung wie folgt an:

Art. 39 lit. c

(...)

c. eine dauernde Vollmacht über ein Konto oder Depot besitzt, soweit diese nicht bereits aus einem öffentlichen Register ersichtlich ist. [Auf die Erfassung einer Vollmacht kann weiter in folgenden Fällen verzichtet werden:](#)

- a) börsenkotierten Unternehmen,
- b) allgemein bekannten juristischen Personen,
- c) Banken und Effekthändler sowie
- d) öffentlich-rechtlichen Körperschaften

II.4 Finanzinstitutsverordnung-FINMA

1. Art. 8 Abs. 3 E-FINIV-FINMA Grundsätze des Risikomanagements

Wir schlagen aus Gründen der Konsistenz vor, auch hier den Begriff der "Risikotoleranz" zu verwenden.

Art. 8 Abs. 3 E-FINIV-FINMA

³ Bei der Festlegung der [Risikobereitschaft](#) [Risikotoleranz](#) berücksichtigt das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle die Risikotragfähigkeit des Verwalters von Kollektivvermögen.

2. Art. 12 Abs. 1 E-FINIV-FINMA Interne Richtlinien zu Anlagetechniken und Derivaten

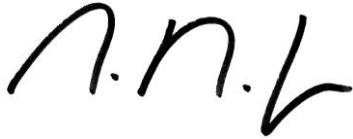
Bestimmte Aspekte bezüglich Anlagetechnik und Derivate werden auf Mandatsebene im Vermögensverwaltungsvertrag bzw. den dazugehörigen Anlagerichtlinien für jedes Portfolio bzw. jeden Fonds individuell vereinbart. Die geforderte Dokumentation muss folglich zumindest teilweise auch ausserhalb der internen Richtlinien umgesetzt werden können.

Art. 12 Abs. 1

¹ Der Einsatz von Anlagetechniken und Derivaten ist in internen Richtlinien [oder anderweitig durch in Text nachweisbare Form](#) festzuhalten und periodisch zu überprüfen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Andreas Barfuss
Leiter Legal und Compliance



Nina Fraefel
Wissenschaftliche Mitarbeiterin Legal
und Compliance